

SATZUNG DES BADISCHEN SPORTBUNDES NORD E.V.

FASSUNG VOM 25. JUNI 2022

Satzung des Badischen Sportbundes Nord e.V.

Präambel

Der Badische Sportbund Nord ist der Dachverband des organisierten Sports in Nordbaden. Er fördert den Sport in seiner Gesamtheit sowie das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt auf allen Ebenen. Der BSB tritt nachdrücklich für ein humanistisches Menschenbild, die Wahrung und Förderung ethischer Werte im Sport, die Umsetzung religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität, einen menschlichen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erwartet dies von seinen Mitgliedern ebenso. Er unterstützt die Ermöglichung lebenslangen Sporttreibens. Der BSB Nord tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung, Spiel und Sport. Der Schutz der Umwelt wird als ständige Aufgabe betrachtet. Der BSB Nord setzt sich für einen in allen Belangen nachhaltigen Sport ein und verfolgt bei all seinen Aktivitäten das Ziel der Erreichung von Klimaneutralität.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Badischer Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg“, in Folge kurz BSB genannt, gegründet am 13.3.1946. Sein Sitz ist Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Bereich

Der BSB ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Nordbaden nach dem Stand vom 01.01.1971. Er ist in Sportkreise gegliedert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Farben

Die Farben des BSB sind gelb-rot-gelb.

§ 5 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Durch den Sport soll die Gesundheit und die Erziehung der Jugend gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 7 der Satzung genannten Aufgaben.

2. Der BSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.
3. Die Mittel des BSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des BSB können die in seinem Gebiet vertretenen Verbände (Fachverbände und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) und Sportvereine werden; die Sportkreise sind Mitglieder des BSB.
2. Sportvereine gehören mit der Mitgliedschaft im BSB zugleich dem für sie regional zuständigen Sportkreis als dessen Mitglied an. Der Wegfall der Mitgliedschaft im BSB führt zum Wegfall der Mitgliedschaft im Sportkreis. Eine Mitgliedschaft nur im BSB oder im Sportkreis ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufgaben

Der BSB vertritt die Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände in allen überfachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind vornehmlich:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports
- b) Förderung des Sportstättenbaus
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Führungskräften
- d) Förderung des Breiten- und Freizeitsports in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden
- e) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- f) Förderung eines umweltverträglichen Sports sowie Beratung bei Fragen zu Sport und Umwelt
- g) Förderung der sportlichen Jugendarbeit und Behandlung überfachlicher Jugendfragen auf der Grundlage der Jugendordnung (§ 36)
- h) Vereinsberatung
- i) Sportversicherungsschutz auf der Grundlage bestehender Verträge
- j) Aktivitäten zur Prävention vor und Intervention bei jeder Art von Gewalt im Sport.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fachverbände
 - 1.1. Die Aufnahme von Fachverbänden in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch den Hauptausschuss entschieden. Innerhalb des BSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Fachverband betreut werden (Ein-Platz-Prinzip). Der Fachverband muss in seinen, dem BSB angehörenden Mitgliedsvereinen, mindestens 500 Einzelmitgliedschaften vorweisen können und in fünf Sportkreisen des BSB vertreten sein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Fachverbände, deren Sportart olympische Disziplin ist.
 - 1.2. Begehrt ein Fachverband, der die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 8 Ziffer 1.1. sowie der Aufnahmeordnung erfüllt, die Mitgliedschaft im BSB, so hat das Präsidium zu entscheiden, ob die beantragte Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist. Beschließt das Präsidium, dass die Aufnahme des neuen

Fachverbandes nicht mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist, hat es dem Antrag stellenden Fachverband und dem konkurrierenden Mitglied schriftlich aufzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes zu einigen. Einigen sich der Antrag stellende Fachverband und das konkurrierende Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, muss der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, ob der Aufnahmeantrag zurückzuweisen oder der Antrag stellende Fachverband aufzunehmen und das konkurrierende Mitglied aus dem BSB auszuschließen ist. Wesentliche

Beurteilungskriterien sind in der Aufnahmeordnung zu nennen. In der Wartezeit kann das Präsidium den Antrag stellenden Fachverband fördern.

2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - 2.1. Die Aufnahme von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung ist zulässig. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss gleichfalls auf schriftlichen Antrag. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt.
 - 2.2. Die Rechte und Pflichten der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Sportfördermittel kann durch die Mitgliedschaft im BSB nicht abgeleitet werden.
3. Mitgliedsvereine
 - 3.1. Über die Aufnahme von Sportvereinen in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrags durch das Präsidium entschieden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem der dem BSB angehörigen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird, die gültige Gemeinnützigkeit und der Eintrag in das Vereinsregister. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband beginnt frühestens mit der Mitgliedschaft im BSB.
 - 3.2. Die Aufnahme eines Vereins wird mit Benachrichtigung des Antragsstellers über den Präsidiumsbeschluss rechtsgültig.
 - 3.3. Die Aufnahme neuer Abteilungen in Mehrspartenvereine ist ausschließlich Angelegenheit der Fachverbände.
4. Das Präsidium legt für die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen weitere Einzelheiten in einer Aufnahmeordnung fest.

§ 9 Mitgliedsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, den BSB im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen, an den Sportbundtagen durch Delegierte (§ 23) mit Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 10 Mitgliedspflichten, Beiträge, Ordnungsgebühren

1. Die Satzungen der Mitgliedsvereine, Mitgliedsverbände und Sportkreise dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des BSB entgegenstehen.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a) jährlich Mitgliedsbeiträge sowie einmalig eine Aufnahmegebühr zu entrichten
 - b) an den Sportkreistagen teilzunehmen
 - c) in der jährlichen Bestandserhebung alle Mitglieder gemäß den Richtlinien anzugeben und die Bestandserhebung termingerecht und korrekt abzugeben.

Das Präsidium hat das Recht zur Überprüfung.

Ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden.

Die Fachverbände und Sportkreise sind verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, in ihrer Bestandsmeldung Änderungen bei der Vereinsanschrift und den Wechsel in den Vorstandsfunktionen auf einem vom BSB zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungssystem (derzeit BSBnet) vorzunehmen. Hierzu kann das Präsidium Richtlinien beschließen.
4. Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und die Ordnungsgebühren werden gemäß § 20 c) und e) durch den Hauptausschuss festgesetzt. Abweichend davon erfolgt die Festsetzung der Ordnungsgebühr bei Verstoß gegen § 10 2. b) durch die Sportkreise nach Beschluss des Sportkreistages. Der Hauptausschuss kann hierzu einen Gebührenrahmen vorgeben. Die Erhebung der Ordnungsgebühr bei einem Verstoß nach § 10 2. b) erfolgt durch die Sportkreise.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinen Beiträgen dem BSB oder den Mitgliedsverbänden gegenüber länger als ½ Jahr im Rückstand oder eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 8 oder der Aufnahmeordnung weggefallen ist.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) im Falle der Auflösung des Mitgliedsverbandes oder Mitgliedsvereins,
- b) durch freiwilligen Austritt per Kündigung mit einer Vierteljahresfrist zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand sind.

§ 13 Ausschluss

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSB kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
2. Der Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen führt zu einem Ausschluss, sofern der Mangel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufforderung behoben wurde.
3. Für Mitgliedsvereine ist das Präsidium zuständig, für Mitgliedsverbände der Hauptausschuss. Über Einsprüche entscheidet endgültig bei Mitgliedsvereinen der Hauptausschuss, bei Mitgliedsverbänden der Sportbundtag.
4. Der Ausschluss eines Vereins oder einer Vereinsabteilung aus einem Fachverband kann auf Beschluss des Hauptausschusses den Ausschluss aus dem BSB nach sich ziehen. Er führt zu einem Ausschluss, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Fachverband besteht oder nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufforderung eine solche begründet wird.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt gemäß § 8.

§ 14

Ruhen der Mitgliedschaft im Fachverband

Das Ruhen der Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Vereinsabteilung in einem Fachverband kann auf Antrag des Fachverbandes auf den BSB ausgedehnt werden. Es entscheidet das Präsidium.

§ 15 Vertretung des BSB

Der Vorstand des BSB im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Jeweils zwei gemeinsam von ihnen sind zur Vertretung des BSB berechtigt.

§ 16 Organe des BSB

1. Die Organe sind
 - a) der Sportbundtag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium.
2. Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe gem. Ziffer 1 b) und c) und weiterer Gremien können Einladungen auch per E-Mail erfolgen. Der Versand von Protokollen kann bei allen Organen und Gremien per E-Mail erfolgen.
3. Alle Organe können als Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Autorisierung der Teilnehmenden in einer nur für sie zugänglichen Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet das Präsidium. Der Sportbundtag ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als digitale/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) bis zu fünf Vizepräsidenten, wovon einer Vizepräsident Finanzen sein muss und einer den Aufgabenbereich „Gleichstellung und Sportentwicklung“ verantwortet.
 - c) Die Zuständigkeit der weiteren Vizepräsidenten wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - d) dem BSJ-Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter des BSJ-Vorstands (§ 36 Ziffer 2)
 - e) drei Vertretern der Fachverbände; diese müssen drei unterschiedlichen Fachverbänden zuzurechnen sein.
 - f) zwei Vertretern der Sportkreise; diese müssen zwei unterschiedlichen Sportkreisen zuzurechnen sein.
2. Der Ehrenpräsident ist beratendes Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses.
3. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied im Präsidium und im Hauptausschuss.
4. Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren wie folgt gebildet:
 - a) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf dem Sportbundtag gewählt.
 - b) Die Vertreter der Fachverbände und die Vertreter der Sportkreise werden durch die Vorsitzenden der Fachverbände bzw. Vorsitzenden der Sportkreise entsprechend der in § 19 Ziffer 2 festgelegten Stimmenzahl gewählt. Im Verhinderungsfall können sich

- die Vorsitzenden vertreten lassen. Der Vertreter soll Mitglied des Vorstands bzw. Präsidiums des betreffenden Fachverbandes bzw. Sportkreises sein. Die Vertretung ist jeweils durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Wahl dieser fünf Präsidiumsmitglieder ist durch den Sportbundtag zu bestätigen.
- c) Der BSJ-Vorsitzende wird durch die Vollversammlung der BSJ (§ 36 Ziffer 2) gewählt und dem Sportbundtag bekannt gegeben. Der weitere Vertreter des BSJ-Vorstands wird nach der BSJ-Vollversammlung durch den BSJ-Vorstand aus seinen Reihen gewählt und dem Sportbundtag bekannt gegeben.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter drei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vornehmen; dieser kann bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen bzw. bestätigen. Im Fall der BSJ-Vorsitzenden wird das Verfahren durch die BSJ-Jugendordnung geregelt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den BSB wahrzunehmen, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes festgelegt ist. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben und beratende Ausschüsse zur Unterstützung seiner Arbeit bilden, die möglichst von einem Mitglied des Präsidiums zu leiten sind. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 19 Der Hauptausschuss

1. Dieser setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Fachverbände
 - c) den Vorsitzenden der Sportkreise
 - d) dem Vertreter der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung
 - e) einem weiteren Vertreter der Sportjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder b) – d) sowie der BSJ-Vorsitzende einen Vertreter entsenden. § 17 Ziffer 4 b) Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

2. Ein Antrag ist angenommen, wenn durch die Abstimmung auf zwei Arten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird (Prinzip der doppelten Mehrheit).
- Für den einen Abstimmungsmodus gilt, dass alle Mitglieder des Hauptausschusses eine Stimme haben.
- Im anderen Abstimmungsmodus haben die Vorsitzenden der Fachverbände für bis zu 1.500 Einzelmitgliedschaften in ihren Mitgliedsvereinen eine Stimme, für mehr als 1.500 bis 4.000 Einzelmitgliedschaften zwei Stimmen und für alle weiteren angefangenen 4.000 Einzelmitgliedschaften in ihren Mitgliedsvereinen eine Stimme mehr. Die Vorsitzenden der Sportkreise haben für je auf 50 aufgerundete Vereine ihres Sportkreises eine Stimme. Die Stimmen können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt. Alle übrigen Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.

3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind, außer den in dieser Satzung besonders verankerten Aufgaben, folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Nominierung für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten:
Vorschläge für die Nominierung zur Wahl müssen von mindestens drei Mitgliedern des Hauptausschusses spätestens drei Monate vor dem Sportbundtag bei der BSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. Liegen die persönlichen Voraussetzungen gem. § 21 Ziffer 3 Satz 1 vor, so nominiert der Hauptausschuss den Kandidat durch Abstimmung gem. § 19 Ziffer 2.
Steht beim Sportbundtag für ein Amt kein nominierter Kandidat für die Wahl zur Verfügung, so kann der Sportbundtag eine Wahl ohne Nominierung durchführen.
- b) Genehmigung des BSB-Haushaltes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- d) Verwendung von Überschüssen und sonstigen Zuwendungen
- e) Festsetzung von Ordnungsgebühren bis zu 500 € bei Verletzung von Mitgliedspflichten

§ 21 Der Sportbundtag

1. Dieser findet alle drei Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium vier Wochen vor dem Termin durch E-Mail (ersatzweise postalisch) an die benannten Delegierten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Präsidenten
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Vizepräsidenten Finanzen
 - c) Erstattung des Berichts der Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer
 - d) Erledigung von Anträgen und Satzungsänderungen
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Neuwahlen:
 - aa) des Präsidenten
 - bb) der Vizepräsidenten, wovon einer Vizepräsident Finanzen sein muss und einer den Aufgabenbereich „Gleichstellung und Sportentwicklung“ verantwortet
 - cc) drei Kassenprüfer
 - dd) Bestätigung der Vertreter der Fachverbände und Sportkreise
 - ee) Bekanntgabe der Vertreter der BSJ
 - g) Verschiedenes
3. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Abwesende sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl und deren Annahme der BSB-Geschäftsstelle vorliegt.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sportbundtag in der BSB-Geschäftsstelle vorliegen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor dem Sportbundtag auf der Internetseite des BSB veröffentlicht.
5. Über den Verlauf des Sportbundtages ist ein Protokoll zu führen; es ist von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 Aufgaben des Sportbundtages

Er ist zuständig

- a) zur Entgegennahme der Jahresberichte von
 - Präsident
 - Vizepräsident Finanzen
 - Kassenprüfer
- b) zur Erledigung von § 21 der Ziffer 2 d) bis g)
- c) für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt
- d) für die Beschlussfassung über die Richtlinien guter Verbandsführung. Die Richtlinien guter Verbandsführung werden Bestandteil dieser Satzung

§ 23

Stimmrecht auf dem Sportbundtag

Auf dem Sportbundtag gilt folgendes Stimmrecht:

1. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch Delegierte wahrgenommen, denen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf dem Sportbundtag überlassen wird.
2. Stimmenhäufung ist möglich. Ein Delegierter kann bis zu 5 Stimmen je Delegation (Mitgliedsorganisation) auf sich vereinigen, die je Mitgliedorganisation abzugeben sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.
4. Jedem Fachverband steht für bis zu 1.000 Einzelmitgliedschaften in seinen Mitgliedsvereinen eine Stimme zu. Übersteigt die Zahl der Einzelmitgliedschaften 1.000, steht dem betreffenden Verband für bis zu 2.000 Einzelmitgliedschaften eine weitere Stimme und für alle weiteren angefangenen 2.500 Einzelmitgliedschaften ebenfalls eine Stimme zu.
5. Den Mitgliedsvereinen stehen für jeweils angefangene 6 Vereine eines Sportkreises je eine Stimme zu.
6. Die Delegierten der Fachverbände (Ziffer 4) werden in den Verbänden durch die jeweils zuständigen Organe, die Delegierten der Vereine (Ziffer 5) von den Sportkreistagen gewählt und bleiben so lange im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind. Sie sind der BSB-Geschäftsstelle bis spätestens sechs Wochen vor dem Sportbundtag zu benennen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Sportbundtag je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
8. Die Vorsitzenden der Fachverbände und die Vorsitzenden der Sportkreise sind kraft Amtes Delegierte und haben auf dem Sportbundtag je eine zusätzliche Stimme; diese wird nicht auf die Stimmenzahl der Fachverbände und der Sportkreise angerechnet. Im Verhinderungsfall kann diese zusätzliche Stimme auf ein anderes BGBvertretungsberechtigtes Mitglied des Fachverbandes oder Sportkreises übertragen werden. Dazu ist von dem Vorsitzenden schriftlich eine Vollmacht zu erteilen.
9. Die Mitglieder des BSJ-Vorstands haben auf dem Sportbundtag je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
10. Die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung haben jeweils eine Stimme.

§ 24 Der außerordentliche Sportbundtag

Dieser findet statt, wenn

- a) es das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage im BSB für erforderlich hält,

- b) ein Viertel der Mitglieder des BSB dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“ unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sportbundtages entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer/innen

Der Sportbundtag wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen weder Mitglied des Präsidiums noch des Hauptausschusses sein. Die jeweilige Prüfung hat durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vornehmen; dieser kann bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchführen.

§ 26 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

1. Alle gewählten Mitarbeiter im BSB und in den Sportkreisen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des BSB und der Sportkreise vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
2. Bei Bedarf können zudem Funktionen, die in der Satzung des BSB und der Sportkreise vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss, der dem Präsidium einen Rahmen für Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung vorgibt.
3. Die gewählten und berufenen Mitarbeiter im BSB und in den Sportkreisen haben Anspruch auf Ersatzbarer Auslagen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.
4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in der Satzung des BSB vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des BSB beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese Personen gegenüber dem BSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 27 Sportkreise

1. Die Sportkreise sind die vom BSB gebildeten regionalen und rechtlich selbstständigen Untergliederungen. Sie sollen als Verein in das Vereinsregister des für sie zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein. Sie sind Mitglieder des BSB.
2. Die Satzung eines Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen.
3. Die Organe der Sportkreise sind
 - a) der Sportkreisvorstand
 - b) der erweiterte Sportkreisvorstand
 - c) der Sportkreistag.

§§ 28 bis 32 sind aufgehoben.

§ 33 Stimmrecht auf dem Sportkreistag

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - b) Die Beauftragten für besondere Aufgaben haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - c) Jeder im Sportkreis mit mindestens einem Mitgliedsverein vertretene Fachverband hat eine Stimme.
 - d) Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme.
 - e) Jeder Verein von 51 bis 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen.
 - f) Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Der Berechnung der Stimmenzahl wird die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.
2. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BSB oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl und deren Annahme der Sportkreis-Geschäftsstelle vorliegt.
3. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten seines Vereins vereinigt werden.
Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

§ 34 ist aufgehoben.

§ 35 Ausschuss für Gleichstellung und Sportentwicklung

Zur Bearbeitung aller Gleichstellungsfragen im BSB wird von den Vertretern der Fachverbände und der Sportkreise ein Ausschuss für „Gleichstellung und Sportentwicklung“ gebildet. Er wird von dem Vizepräsidenten geleitet, der gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums dafür zuständig ist.

§ 36 Badische Sportjugend

1. Die Badische Sportjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des BSB. Sie umfasst die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -verbände gemäß SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
2. Die BSJ gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf. In der Jugendordnung ist zur Erfüllung der Aufgaben der BSJ die Bildung eines Jugendvorstands, eines Jugendausschusses und einer Vollversammlung vorzusehen. Die Wahl des Jugendvorstands richtet sich nach der Jugendordnung.
3. Zur Bearbeitung aller Jugendfragen in den Sportkreisen wählt ein Sportkreisjugendtag einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Sportkreisjugendvorstands.
Der Vorsitzende der Sportkreisjugend hat Sitz und Stimme im Sportkreisvorstand (§ 28 Ziffer 1. f). Die Zusammensetzung des Sportkreisjugendtages und das Stimmrecht bestimmen sich nach der Jugendordnung.

§ 37 Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gelten, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, die nachfolgenden Regelungen:

1. Für die Durchführung von Wahlen gilt:
 - a) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann über einen neuen Wahlvorschlag abgestimmt werden.
 - b) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Führt weder die Stichwahl noch die Abstimmung über einen weiteren Wahlvorschlag zu einem Wahlergebnis, so ist der Hauptausschuss des BSB berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.
 - c) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von mindestens 50 Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.
2. Für Abstimmungen gilt:
 - a) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
 - b) Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich abzustimmen.
3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.
4. Für die Organe und Gremien besteht die Möglichkeit, auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) durchzuführen. Die Frist der Zustimmung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest; sie muss mindestens fünf Werktage ab Zugang der elektronischen Vorlage betragen. Widerspricht mehr als ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs bzw. Gremiums innerhalb der gesetzten Frist, so muss der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen. Gibt ein Mitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung. Ansonsten gelten für die Abstimmungen die in der Satzung aufgeführten Regelungen.
5. Ziffer 4 gilt nicht für den Sportbundtag und für Wahlen.

§ 38 Amtliches Mitteilungsblatt

Der BSB hat ein amtliches Mitteilungsblatt („Sport in BW – Ausgabe BSB Nord“).

§ 39 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der BSB in Karlsruhe eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet.
2. Das Präsidium entscheidet über die Einstellung des Geschäftsführers.
3. Die Anstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle kann das Präsidium an einzelne Mitglieder des Präsidiums und den Geschäftsführer übertragen.

§ 40 Auflösung des BSB

1. Die Auflösung des BSB kann nur durch den Beschluss eines Sportbundtages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSB an die als steuerbegünstigt anerkannten, dem BSB bis zu seiner Auflösung angeschlossenen Fachverbände nach deren Kopfstärke anteilmäßig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

§ 42 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde beim ordentlichen Sportbundtag am 25. Juni 2022 in Wiesloch beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung alle möglichen Formen anzuführen. Die vorstehend gewählten Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt für alle Geschlechter.